

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen, im Rahmen derer die SL-Spezialnähmaschinenbau Limbach GmbH & Co. KG (nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet) zur Lieferung und Leistung an einen Dritten (dem „Auftraggeber“) verpflichtet ist.
2. Diese AGB gelten nur dann, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer handelt.
3. Wenn und soweit die Beteiligten individualvertraglich von den nachstehenden AGB abweichende Regelungen treffen, finden die AGB keine Anwendung.
4. Innerhalb der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten die AGB auch für zukünftige Rechtsgeschäfte, wenn es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn nicht bei jedem dieser Rechtsgeschäfte ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird, sie dem Auftraggeber allerdings im Rahmen eines früheren Auftrages bekannt gemacht wurden.
5. Den AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese finden nur dann Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Eine solche Bestätigung ist jedoch nicht allein in der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung oder sonstigen Vertragsausführung zu sehen.
6. Sämtliche Vertragsabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Angebot und Umfang der Leistungspflicht

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, wenn sie nicht ausnahmsweise als verbindlich gekennzeichnet werden. Ein Vertrag kommt dann erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung als Annahmeerklärung durch den Auftragnehmer zustande.
2. Ein verbindlich abgegebenes Angebot des Auftragnehmers kann durch den Auftraggeber nur innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Angebotsdatum, angenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer nicht mehr an sein Angebot gebunden.

3. Angaben und aufgeführte Details in Prospekten, Zeichnungen und sonstigen zum Angebot gehörenden Unterlagen sind ebenfalls als unverbindlich anzusehen, wenn nicht etwas Anderes angegeben ist.
4. Soweit mit dem Angebot Kostenvoranschläge, Skizzen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber überlassen werden, verbleiben das Eigentum, die Nutzungs- und/oder Urheberrechte beim Auftragnehmer. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden. Sollte nach der Angebotsunterbreitung ein Vertrag nicht zustande kommen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen umgehend die bezeichneten Unterlagen heraus zu geben.
5. Abweichungen bzw. Änderungen im Hinblick auf den vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstand sind dem Auftragnehmer vorbehalten, soweit die Abweichung bzw. Änderung nur unwesentlich und / oder handelsüblich ist.
6. Wenn es die Beschaffenheit der geschuldeten Leistung zulässt, sind Teilleistungen jederzeit zulässig, soweit dies dem Auftraggeber zuzumuten ist.
7. Die Aufstellung und Montage des Leistungsgegenstandes gehört nicht zu den vertraglich geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise.
2. Alle Preise verstehen sich ab Werk zzgl. der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaig anfallender Zölle und Importabgaben. Die Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht und etwaige Versicherungen sind vom Auftraggeber zu zahlen.
3. Die vereinbarten Preise gelten stets nur im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags. Hieraus ergibt sich ausdrücklich keine Preisbindung für andere Aufträge.
4. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich danach bis zum vereinbarten Leistungstermin die Kostenfaktoren der geschuldeten Leistung bzw. Lieferung, wie etwa Transport- und Lagerkosten, Lohnkosten, Material- und Rohstoffpreise sowie Vertriebskosten, erhöhen, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat und ohne dass dies zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis um die Mehrkosten anzupassen.
5. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der bewirkten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen fingierten Abnahme. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne Weiteres in Verzug.

6. Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und auch nur erfüllungshalber angenommen. Alle Einziehungs- und Zwischenzinsspesen sind vom Auftraggeber zu tragen.

7. Werden in zulässiger Weise Teilleistungen durch den Auftragnehmer erbracht, so kann er hierfür entsprechende Abschlagszahlungen unter Beachtung des § 632a BGB verlangen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer für die Leistungserbringung eigens Materialien bereit stellt.

8. Soweit ausnahmsweise Skonto vereinbart ist, bezieht sich dieser nur auf den Nettowarenwert und nicht auf Verpackung, Porto, Versicherung oder sonstige Nebenkosten. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber noch die Zahlung früherer, fälliger Rechnungsbeträge aus diesem und/oder einem anderen Vertragsverhältnis schuldet. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Begleichung des Rechnungsbetrages mittels Scheck, Wechsel oder sonstiger Zahlungsanweisung vornimmt.

9. Ist mit dem Auftraggeber die Leistung von Teilzahlungen vereinbart, werden alle ausstehenden Raten sofort zur Zahlung fällig, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

10. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber die gesetzlich bestimmten Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

11. Eingehende Zahlungen werden zuerst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptforderung verrechnet.

12. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss erkennbar gewordenen, mangelnden Leistungsfähigkeit des Auftraggebers, insbesondere die Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse gefährdet, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung zu verweigern, solange nicht der Auftraggeber nach seiner Wahl Befriedigung oder eine entsprechende Sicherheit leistet. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Zahlung bzw. Erbringung einer Sicherheit nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Frist nach, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurück treten.

IV. Leistungszeit

1. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Auftragnehmers. Die Abholung am Erfüllungsort obliegt dem Auftraggeber.

2. Eine Versendung der geschuldeten Leistung zu einem anderen, vom Auftraggeber bestimmten Ort erfolgt nur auf dessen ausdrückliches Verlangen und auf dessen Gefahr. Die Kosten des Versands und einer vom Auftraggeber ausdrücklich gewünschten Transportversicherung trägt der Auftraggeber.
3. Der Auftragnehmer wird die geschuldete Leistung zum vereinbarten Endtermin an seinem Sitz zur Abholung bereitstellen und die Fertigstellung dem Auftraggeber anzeigen. Bei der Vereinbarung einer Versendung auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer zu dem vereinbarten Fertigstellungstermin die geschuldete Leistung an dem mit dem Transport beauftragten Unternehmen übergeben und dem Auftraggeber die Fertigstellung anzeigen. Damit gilt die vereinbarte Leistungszeit als gewahrt.
4. Die Einhaltung des vereinbarten Leistungstermins setzt voraus, dass der Auftraggeber auch seinen Verpflichtungen, insbesondere den vereinbarten Vorleistungspflichten im Hinblick auf die Überlassung von Unterlagen, Bereitstellung von Materialien etc., rechtzeitig nachkommt. Soweit Vorleistungen bzw. Anzahlungen auf Seiten des Auftraggebers vereinbart wurden, beginnt die Leistungszeit für den Auftragnehmer erst mit der Erbringung dieser. Andernfalls verlängert sich der Leistungszeitraum entsprechend.
5. Eine Verlängerung der für den Auftragnehmer geltenden Leistungszeit tritt ebenso ein, wenn Verzögerungen aufgrund von Arbeitskampf, Krieg, Aufruhr, Mobilmachung und sonstiger vergleichbarer, vorübergehender Umstände gegeben sind, vorausgesetzt die Umstände sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Betreffen die Arbeitskampfmaßnahmen den Betrieb des Auftragnehmers bzw. ein mit ihm verbundenes Unternehmen, so kommt eine Verlängerung der Leistungszeit nur bei rechtmäßigen Maßnahmen in Betracht. Die Verlängerung erstreckt sich dann auf den Zeitraum vom Beginn der Umstände bis zu deren Ende. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umgehend über den Eintritt und die Beendigung derartiger Umstände zu informieren.
6. Der Auftragnehmer wird von seiner Pflicht zur Leistung frei, wenn er selbst vom Vorlieferanten nicht, nicht rechtzeitig und / oder nicht richtig beliefert wurde. Dieses Leistungsbefreiungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn er zuvor mit dem Vorlieferanten einen entsprechenden Einkaufsvertrag zur Erlangung von Materialien, Werkzeugen etc., die wenigstens auch der Erfüllung des Vertrages mit dem Auftragnehmer dienen sollten (kongruentes Deckungsgeschäft), abgeschlossen hat und dieser bei sorgfältiger Betrachtung die rechtzeitige und vollständige Belieferung erwarten ließ. Soweit sich Umstände ergeben, welche die rechtzeitige, richtige und vollständige Selbstbelieferung fraglich erscheinen lassen, hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber zu

informieren und sich darüber zu erklären, ob er vom Vertrag zurück tritt. Ist die Leistungsstörung im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Vorlieferanten nur vorübergehender Natur und ist dem Auftragnehmer eine Verlängerung der Leistungszeit zuzumuten, steht dem Auftragnehmer kein Rücktrittsrecht zu. Vielmehr ist er dann berechtigt, die mit dem Auftraggeber vereinbarte Leistungszeit entsprechend zu verlängern.

7. Bei einer Überschreitung des vereinbarten Leistungstermins durch den Auftragnehmer, ist der Auftraggeber erst dann zum Rücktritt und / oder bei Vorliegen eines Verschuldens auf Seiten des Auftragnehmers zum Begehren von Schadensersatz berechtigt, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die erfolglos verstrichen ist.

V. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung abzunehmen.

2. Die Abnahme gilt als bewirkt, wenn der Auftraggeber diese nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Frist vorgenommen hat und er zur Verweigerung der Abnahme auch nicht berechtigt ist.

3. Sollte der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung auch nach der vom Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommen und beruht dies auf einen Umstand, den er zu vertreten hat, so hat er dem Auftragnehmer pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des gesamten Auftragswertes für jeden angefangenen Monat bis zu einem Maximalbetrag von 5 % des Auftragswertes zu leisten. Ist von der mangelnden Leistungserfüllung des Auftraggebers im vorstehenden Sinne nur eine Teillieferung des Auftragnehmers betroffen, so bemisst sich der pauschale Schadensersatz nach dem entsprechenden Teil der vertraglich vereinbarten Vergütung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4. Darüber hinaus stehen dem Auftragnehmer alle gesetzlich vorgesehenen Rechte infolge des Gläubigerverzugs des Auftraggebers zu, insbesondere die Möglichkeit der Hinterlegung und der freihändigen Veräußerung.

VI. Rüge- und Untersuchungsobliegenheit

1. Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Erhalt der geschuldeten Leistung diese auf Mängel zu untersuchen.

2. Offenkundige Mängel hat er gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der geschuldeten Leistung, schriftlich anzuzeigen.

3. Stellt der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt Mängel fest, die er zuvor nicht erkannt hat und die auch nicht offenkundig sind, dann hat er diese ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Entdeckung, dem Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

VII. Haftung, Gewährleistung

1. Erweist sich die geschuldete Leistung als mangelhaft und schlägt die nach Wahl des Auftragnehmers durchzuführende Nacherfüllung fehl, wird sie vom Auftragnehmer verweigert oder abgelehnt bzw. ist sie unmöglich, dann steht dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Das Recht zur Selbstvornahme wird ausgeschlossen. Daneben kann der Auftraggeber in den unten genannten Grenzen Schadensersatz oder aber Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

2. Für den Fall einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer, die nicht in der Leistung eines mangelhaften Werkes besteht, steht dem Auftraggeber das Recht zum Rücktritt vom Vertrag erst zu, wenn eine von ihm schriftlich gesetzte, angemessene Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung erfolglos verstrichen ist und er anschließend innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Ablauf dieser Nachfrist schriftlich den Rücktritt gegenüber dem Auftragnehmer erklärt.

3. Darüber hinaus bestehen Gewährleistungsansprüche aufgrund eines Mangels gegen den Auftragnehmer solange und soweit nicht, als dass dieser selbst infolge dieses Umstandes Ansprüche gegen einen Dritten, insbesondere Vorlieferanten, hat und diese Ansprüche an den Auftraggeber abtritt, es sei denn, dass der Auftraggeber mit diesen Ansprüchen trotz vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten ganz oder teilweise ausfällt.

4. Die dem Auftraggeber zustehenden Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit der (tatsächlich bewirkten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen fingierten) Abnahme.

5. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadensersatz besteht ausdrücklich und unbeschränkt in den Fällen der vorsätzlich bzw. grob fahrlässigen Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer, seiner gesetzlichen Vertreter sowie seiner Erfüllungsgehilfen. Ebenso unbeschränkt haftet der Auftragnehmer für schuldhaft verursachte Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.

6. Die Haftung auf Schadensersatz wird für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht in den Fällen des Absatzes 5. Vertragswesentliche Pflichten sind

solche, die dem Vertrag maßgeblich prägen und in der Hauptsache zum Erreichen des beidseitig bezweckten Erfolges beitragen sollen.

7. Soweit der Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung, im Angebot oder in sonstigen Erklärungen auf technischen Normen verweist, beinhaltet dies nicht die Erklärung einer Beschaffenheitsgarantie, sondern dient allein der Beschreibung des Leistungsgegenstandes.

8. Grundsätzlich ist Voraussetzung für das Vorliegen von Gewährleistungsansprüchen, dass der Auftraggeber seinen Obliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9. Unberührt bleiben die zwingend gesetzlichen Regelungen zur verschuldensunabhängigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Die grundsätzlich bestehenden Beweislastregelungen werden durch die vorgenannten Bestimmungen nicht geändert.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. An den vom Auftragnehmer geleisteten Gegenständen behält dieser sich das Eigentum vor, bis der Auftraggeber sämtliche, auch künftig fällig werdende Zahlungsansprüche (Haupt- und Nebenforderungen) aus allen laufenden Geschäftsbeziehungen vollständig erfüllt hat.

2. Dem Auftraggeber wird das Recht zugestanden, den Leistungsgegenstand im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für den Auftragnehmer weiter zu verarbeiten und / oder umzubilden. An der so neu entstandenen Sache erwirbt der Auftragnehmer dann einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware, den diese zu Beginn der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung hatte, zum Wert der neuen Sache.

3. Ebenso ist es dem Auftraggeber gestattet, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu überlassen. Die aus einer Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehende Forderung tritt der Auftraggeber hiermit bereits im Voraus an den Auftragnehmer ab, der diese Abtretung annimmt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung vor oder nach einer Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt. Die Berechtigung zum Forderungseinzug verbleibt beim Kunden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Verlangen alle die abgetretene Forderung und den Drittschuldner betreffenden Angaben zu erteilen.

4. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber verwehrt. Kommt es zur Pfändung der Vorbehaltsware und / oder zu einem sonstigen auf die Rechte an der Vorbehaltsware gerichteten Eingriff Dritter, so hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich unter Vorlage der dazugehörigen Unterlagen anzuzeigen. Der

Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Abwehr derartiger Maßnahmen und Durchsetzung eigener Ansprüche zu unterstützen. Sollten dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang Kosten entstehen, etwa für die notwendige Rechtsverfolgung, so hat der Auftraggeber diese zu erstatten, wenn sie nicht beim Gegner, etwa einem Pfändungsgläubiger, zu erlangen sind.

5. Beabsichtigt der Auftraggeber die Sicherungsübereignung seines gesamten Warenlagers, ist die dem Auftragnehmer zustehende Vorbehaltsware zuvor ausreichend zu kennzeichnen und durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Sicherungsnehmer ausdrücklich auszunehmen.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und, wenn es sich um Maschinen und Anlagen handelt, regelmäßig fachgerechte Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen. Treten bis zum Eigentumsübergang Schäden an der Vorbehaltsware auf, so sind diese dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen und durch den Auftraggeber auf seine Kosten fachgerecht zu beseitigen, wenn nicht der Schaden durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

7. Darüber hinaus trifft ihn die Verpflichtung, die Vorbehaltsware selbst und auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Sturm und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Bereits jetzt tritt der Auftraggeber die gegen den Versicherer zukünftig entstehenden Ansprüche im Voraus sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die Sicherungsabtretung steht unter der auflösenden Bedingung des endgültigen Eigentumsübergangs auf den Auftraggeber. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist die Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber beim Versicherer anzuzeigen und sind dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte hierzu zu erteilen.

8. In dem Verlangen des Auftragnehmers zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache ist, wenn dies nicht ausdrücklich erfolgt, die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag zu sehen.

9. Macht der Auftragnehmer aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers von seinem Rücktrittsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch, so hat der Auftraggeber die durch die Rücknahme der Vorbehaltsware verursachten Kosten zu tragen, soweit die Pflichtverletzung schuldhaft begangen wurde. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm zustehenden Sicherheiten zu verwerten. Hierzu kann der Auftragnehmer insbesondere den Drittschuldnern gegenüber die Eigentumsvorbehalte und / oder Sicherungsabtretung

offenlegen und Leistung an sich selbst verlangen. Das gleiche Recht steht dem Auftragnehmer zu, wenn der Auftraggeber eine sonstige Vertragspflicht verletzt hat, wenn und soweit dies zu einer Gefährdung des Sicherungsgutes führt und der Auftraggeber auch nicht innerhalb einer ihm unter Androhung der Verwertung gesetzten, angemessenen Frist Abhilfe geleistet hat. Die Sicherheitenverwertung kann grundsätzlich auch im Wege des freihändigen Verkaufs erfolgen. Ein Verwertungserlös wird nach Abzug der entstandenen Kosten auf die Zahlungsschuld des Auftraggebers angerechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird dem Auftraggeber ausgezahlt.

IX. Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Auftraggeber kann gegenüber dem Auftragnehmer nur dann die Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
2. Darüber hinaus muss beim Zurückbehaltungsrecht die Gegenforderung des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung des Auftragnehmers stammen.

X. Schlussbestimmungen

1. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann bzw. um eine diesem gleichgestellte Handelsgesellschaft, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Gericht am Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständig.
2. Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden und /oder Lücken aufweisen, berührt das die Wirksamkeit und den Bestand der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Ganzen nicht.